

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
II. Organisation und Aufsicht.....	3
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung.....	4
IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	5
V. Besondere Massnahmen	5
VI. Finanzielles.....	6
VII. Schlussbestimmungen.....	6

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 16 Absatz 2 des Volksschulgesetzes¹ beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

§ 1

1. Die Einwohnergemeinde unterhält für den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Schüler und Schülerinnen einen schulärztlichen Dienst.
2. Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
 - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
 - f) eventuell Kontrolle der Impfausweise

II. Organisation und Aufsicht

Schulkommission

§ 2

Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern.

Schularzt oder Schulärztin

§ 3

1. Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Gemeinde und dem Schularzt bzw. der Schulärztin geschlossenen Vertrages.
2. Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.

¹ Vom 14. September 1969; BGS 413.111

3. Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht², dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
4. Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

Oberaufsicht

§ 4

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.³

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Zeitpunkt

§ 5

- a) Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
 - Kindergartenkinder
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse
 - die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.
- b) Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.⁴

Gegenstand

§ 6

- a) Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁵

Durchführung

§ 7

- a) Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt oder die Schulärztin.
- b) Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.⁶
- c) Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.
- d) Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.

² Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortung der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter, v. 26.06.1966 (BGS 124.21)

³ Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: „Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn“

⁴ vgl. § 7 Abs. d

⁵ siehe Fn 3

⁶ für Einzelheiten siehe Fn 3

Administratives, Kontrolle

§ 8

- a) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- b) Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.⁷

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

§ 9

- a) Die Schulärztin/der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- b) Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- c) Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.⁸

Beratung der Behörden

§ 10

- a) Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.
- b) Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Weitere Aufgaben

§ 11

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

§ 12

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

⁷ Die persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben.

⁸ Siehe Fn 3

VI. Finanzielles

Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen

§ 13

- a) Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.
- b) Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.

Honorierung

§ 14

- a) Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund des Aufwandes nach SUVA-Tarifen berechnet.
- b) Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.⁹

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

Inkraftsetzung

§ 16

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nunningen beschlossen am 13. Dezember 2000.

K. Gasser

Gemeindepräsident

R. Stebler

Gemeindeschreiber

⁹ vgl. Berechnungsvorschlag in: „Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn“